

# Satzung

der

## Kreissparkasse Heinsberg

– Zweckverbandssparkasse des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz –

### § 1

#### **Name und Sitz**

(1) Die Kreissparkasse Heinsberg - Zweckverbandssparkasse des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz - mit dem Sitz in Erkelenz ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung "Kreissparkasse Heinsberg" führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

### § 2

#### **Träger**

(1) Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz.

(2) Die Bildung von Trägerkapital ist ausgeschlossen.

### § 3

#### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### § 4

#### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der beiden Zweckverbandsmitglieder, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind, beratend teil.

### § 5

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

## **§ 6**

### **Vertretung der Sparkasse**

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

## **§ 7**

### **Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Absatz 1a SpkG NRW ist das Gebiet des Trägers und die Städteregion Aachen, der Rhein-Kreis Neuss, die Kreise Düren und Viersen sowie die Stadt Mönchengladbach.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2009 außer Kraft.

Heinsberg, 21. November 2016

Sparkassenzweckverband des  
Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez.: Wilhelm Rütten

Der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez.: Stephan Muckel

---

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Heinsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Heinsberg, den 16. Januar 2017

Sparkassenzweckverband des  
Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Der Verbandsvorsteher  
gez.: Dr. Hans-Heiner Gotzen, Erster Beigeordneter der Stadt Erkelenz

Die Veröffentlichung erfolgte am 30. Januar 2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, 197. Jahrgang, Nummer 4.